| **Bundesland** | **Regelungen** | **Quellen** | **Gültigkeit** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Baden-Württem-berg** | Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung:  *Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen mit einem Antigentest zu testen.*  Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen des Sozialministeriums  **Bewohner\*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.**   * Besuchspersonen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. * Besuchspersonen müssen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist sowie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; dies gilt nicht sofern sie der Personengruppe gemäß § 9 Absatz 2 CoronaVO angehören (also in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören). Die Leitung der Einrichtung kann insbesondere für Personen, die nicht der Personengruppe des § 9 Absatz 2 CoronaVO angehören, weitere Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner\*innen bei der Nahrungsaufnahme. * Der Besuch von Bewohner\*innen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise dem Tragen von Schutzkitteln, möglich. * Besuche durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, ist nicht gestattet. * In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben. * Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG, die folgenden Daten der Besuchspersonen zu erheben und zu speichern:   - Name, Vorname, Telefonnummer und Anschrift der Besuchsperson  - Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs  - besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner  Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Die Besuchsperson darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt.   * Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. * Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangs- sowie die Besuchsregelungen können durch die zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. * Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren   **Ausgangsregelung**   * Bewohner\*innen haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Die Einrichtungen können hiervon Ausnahmen zulassen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. | Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung  Vom 8. Januar 2021:  <https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210108_Dritte_VO_der_LReg_zur_Aenderung_der_CoronaVO.pdf>  Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen –CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) Vom 25. Juni 2020, in der  ab 1. September 2020 gültigen Fassung:  https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\_Gesundheitsschutz/200831\_SM\_CoronaVO\_KH-Pflegeeinrichtungen\_konsolidiert.pdf | Beide Verordnungen sind gültig bis 31. Januar 2021. |
| **Bayern** | Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:  Beim Besuch von Bewohner\*innen vollstationärer Einrichtungen der Pflege gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.  Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten [Rahmenkonzepts](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-371/) auszuarbeiten zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.  Ergänzend gilt:   * **Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt** und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests darf höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen; jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. * **Das Personal** unterliegt der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und **hat sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen** und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren; bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust hat der Beschäftigte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren   [Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-371/):  Mögliche Anforderungen für die Besuche in einer Einrichtung der Pflege sind:   * Risikobewertung (Ethische Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes) – insbesondere unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens * Besuchspersonen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben. * Besuche sollten unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) vorzugsweise in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist. * Eignung des Besuchsbereichs: * möglichst nahe am Eingangsbereich, * angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote), * Belüftungsmöglichkeit, * evtl. zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besuchspersonen geeignete transparente Schutzwände (empfohlene Größe 170 cm Höhe / 250 cm Breite). * Ist die Nutzung eines Besucherbereichs nicht möglich, sind im Bewohnerzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) zu treffen, bei Doppelbelegung ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils nur für eine besuchte Person zeitgleich anzustreben. * Im Rahmen der Entscheidung über das Ob und die Zahl der zugelassenen Besuchspersonen sollte so vielen Besuchspersonen zeitgleich der Zutritt gewährt werden, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen entsprechend der Größe der Einrichtung sicher eingehalten werden können. * Die Zugänge zur Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung), bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besuchspersonen (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) sind festzulegen. * Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner\*innen zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung sollte eine Einrichtung nicht betreten werden dürfen. * Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren. * Alle Besuchspersonen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (vgl. [Mustermerkblatt](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200625_mustermerkblatt_handlungsempfehlungen_pflege_behinderteneinrichtungen.pdf)) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besuchspersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals befolgt werden. * Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchspersonen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. * Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Pandemiebeauftragten zu regeln. * Besuchspersonen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Die Einrichtungen können im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. * Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt. * Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt. * Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. | Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021:  <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-5/>  Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept in Alten- und  Pflegeheimen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,  die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen vom 26. Juni 2020:  <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-371/>  außerdem:  Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Notfallplan Corona-Pandemie - Regelungen für Pflegeeinrichtungen  Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Allgemeinverfügung) Stand 1.12.2020:  <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/01/2021_01_12_konsolidierte-lesefassung-av-pflegeeinrichtungen.pdf> | Verordnung gültig bis 31. Januar 2021  Allgemeinverfügung gültig bis 24. Februar 2021 |
| **Berlin** | SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung:  Die Verantwortlichen für Pflegeeinrichtungen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher.  Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der aufgrund von § 27 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.  Die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept, einschließlich Vorgaben zu Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen.  Pflege-Covid-19-Verordnung  Besucherinnen und Besucher haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Besteht eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien ist eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 3 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.  **Bewohnerinnen und Bewohner dürfen unter den folgenden Voraussetzungen täglich im Rahmen des Besuchskonzepts von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Besuche in Einzelzimmern sollen ermöglicht werden. Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden ist nicht eingeschränkt.**   * Die Verantwortlichen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes ein Besuchskonzept zu erstellen und Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse auf Anfrage zugänglich zu machen. * **Besuchenden darf der Zutritt zu stationären oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nur gewährt werden, wenn entweder ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird; das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein**. Dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Bewohnenden, Besuchenden und zum Schutz des Personals ergriffen werden müssen. Besuchende sollen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die Einrichtung gelangen. * Das Besuchskonzept darf folgende Besuchszeiten nicht unterschreiten: täglich von 10 Uhr bis 17 Uhr und mindestens an einem Tag am Wochenende sowie an zwei weiteren Tagen ab 9 Uhr und bis 19 Uhr. Darüber hinaus soll es die Möglichkeit beinhalten, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren, und ein Konzept zur Testung von Besuchenden enthalten. * Der Zutritt von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen ist zulässig. Der Zutritt von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege) und von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, ist zulässig. * Das Besuchskonzept darf den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden nicht beschränken, unabhängig davon, in welcher Form sie Pflegeleistungen erhalten. * Besucherinnen und Besuchern, die sich nicht an die Hygieneregelungen aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden. * Eine Unterschreitung des Mindestabstands durch Rollstuhl schiebende Besucherinnen und Besucher ist zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt.   **Die Leitung der Pflegeeinrichtung hat im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion eines Bewohners oder einer Bewohnerin oder einer in der Pflegeeinrichtung beschäftigten Person ein einwöchiges Besuchsverbot festzulegen.** Dies hat sie gegenüber dem Gesundheitsamt und der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Das Besuchsverbot gilt nicht für   * den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, * den täglich einstündigen Besuch von Personen mit Demenzerkrankung durch ein und dieselbe Person, * das Betreten der Einrichtung von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bei Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen, * das Betreten der Einrichtung zur Durchführung medizinisch-pflegerischer und medizinisch-gesundheitsförderlicher Versorgung, insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen, sowie zur körpernahen Grundversorgung, insbesondere Fußpflege, und * das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertretende der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt.   Nach Ablauf des einwöchigen Besuchsverbots kann die Leitung dieser Einrichtung, soweit weiterhin die Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner das Besuchsverbot mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes verlängern oder die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken. Im Übrigen bleiben bei Gefahr im Verzug Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Einrichtungsleitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.  Eine Einschränkung der Besuchsregelung oder des Besuchsverbots nach Absatz 2 kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. | SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 6. Januar 2021:  https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/  Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) vom 13. Januar 2021:  <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php>  Hygiene-Rahmenkonzept für Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI (Stand 28.10.2020):  https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/pflegeeinrichtungen-und-pflegedienste/ | Verordnung gültig bis 31. Januar 2021  Verordnung gültig bis 10. Februar 2021 |
| **Branden-burg** | Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen haben bei Besuchen von Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass   * der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden, * soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird, * Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.   **Bewohnerinnen und Bewohner dürfen täglich von höchstens einer Person besucht werden.** Die Personengrenze gilt nicht für die Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.  Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und in den zugehörigen Außenbereichen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die unmittelbar vor dem Besuch mittels eines POC-Antigen-Schnelltests nach den jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts in der Einrichtung negativ getestet worden sind.  Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.  Die Beschränkung auf eine Besuchsperson und das Besuchsverbot bei einem Infektionsgeschehen in der Einrichtung gelten nicht für Betreuerinnen und Betreuer sowie die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen. Im Rahmen gerichtlicher Amtshandlungen schließt dies das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.  Alle in der Einrichtung Beschäftigten haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen sowie sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. | Vierte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021:  https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/4\_\_sars\_cov\_2\_eindv | gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Bremen** | **Die Bewohner\*innen stationärer Einrichtungen der Pflege sind nach Maßgabe eines Besuchskonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen.**  Die Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. Das Besuchskonzept soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen:   1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besuchsperson 2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besuchspersonen zur Kontaktverfolgung zu führen, 3. Einweisung von Bewohner\*innen und Besuchspersonen in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen 4. Besuchspersonen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen 5. Besuchspersonen haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für die Ehe- und Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige), sofern während des Besuchs Bewohner\*innen und Besuchspersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besuchspersonen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt 6. Begleitung der Besuchsperson zur besuchten Person erfolgt durch das Personal   Der Träger einer Einrichtung soll Personen, die die Einrichtung zu Besuchs- oder anderen  Zwecken betreten wollen (Besuchspersonen), die Durchführung eines PoCAntigen-Tests anbieten, um einen Besuch oder das Betreten zu anderen Zwecken zu ermöglichen. Ist eine Testung, insbesondere aufgrund fehlender Kapazitäten, in zeitlich vertretbarem Rahmen nicht umsetzbar, ist der Besuch oder der Zutritt zu anderen Zwecken unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass die Besuchspersonen während der gesamten Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung vom Typ „FFP2“ tragen. Dies gilt nicht, wenn die Besuchspersonen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 nachweisen und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 48 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.  Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen.  Die Einrichtungen müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und –patienten sowie Schwerstkranken und Sterbenden vor.  Das Betreten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist von dem Besuchsverbot nicht erfasst. Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegern und Verfahrenspflegerinnen und Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ist zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlichen Anhörungen Zutritt zu gewähren. | Dritte Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  Vom 8. Januar 2021:  https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021\_01\_08\_GBl\_Nr\_0004\_signed.pdf | gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Hamburg** | **Bewohner\*innen dürfen je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen, soweit zwischen diesen Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht** **oder diese aus einem gemeinsamen Haushalt kommen.**  **Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig, stattfinden, soweit zwischen diesen Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder diese aus einem gemeinsamen Haushalt kommen.**  Weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden; in Einzelfällen kann der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig Besuchenden zustimmen.  Stationäre Pflegeeinrichtungen dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:   * es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten * Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-​Antigen-​Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-​CoV-​2 vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-​Antigen-​Test höchstens 48 Stunden und mittels PCR-​Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-​Instituts erfüllen (dieser Punkt gilt nicht für die Begleitung Sterbender), * unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, Besucher\*innen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das RKI sind, sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten * Besuchspersonen dürfen eine Einrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestätigung betreten; es kann auch ein vom Träger zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen; bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können * zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern; ergänzend sind durch die Träger der Einrichtung zusätzlich Krankheitssymptome von Besuchenden, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besuchsperson bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückkehrt ist sowie keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat * während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen Besuchenden und Bewohnerinnen und Bewohnern von 1,5 Metern einzuhalten; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besuchenden und Bewohnern sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt * für Besuchspersonen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben; sie sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen * Besuche und damit verbundene Kontakte zu den jeweiligen Bewohnern sollten vornehmlich in Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür eingerichteten Besuchsräumen stattfinden; bei Doppel- und Mehrbettzimmern sollten Besuche in den Zimmern nur stattfinden, wenn sich die besuchte Person allein im Zimmer aufhält * an allen Begegnungsorten ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen * Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen * in den Außenbereichen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann   Träger von Einrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.  Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind möglich.  Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.  Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.  **Testungen**  Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG („voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“) sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-​Testverordnung vom 14. Oktober 2020 (BAnz. AT 14.10.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.  Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-​Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. | Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (gültig ab 11. Januar 2021):  https://www.hamburg.de/verordnung/ | gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Hessen** | Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus:   * Stationäre Pflegeeinrichtungen dürfen nach Maßgabe eines Besuchskonzeptes zu Besuchszwecken betreten werden. * **Bewohner\*innen dürfen pro Woche zweimal Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen.** * Die Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besuchspersonen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI sowie des „[Schutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/schutzkonzept_stand_18092020.pdf)“ verfügen, das dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. Das Konzept soll Bestimmungen über die regelmäßige Testung des Personals treffen. Die Schutzkonzepte werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht. * Bewohner\*innen dürfen jederzeit besucht werden   + von:   a) Seelsorgerinnen und Seelsorgern,  b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,  c) sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,  d) Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,  e) ehrenamtlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs-und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes,   * im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige oder in ambulanten Hospizinitiativen und -diensten tätige Personen, oder * im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung   Die Einrichtungsleitung kann im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn es aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist.  **Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen.**   * Personen ist der Besuch nicht gestattet   + wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns, aufweisen, oder   + solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen oder   + wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. (Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.) Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. * Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. * Die Einrichtungen haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen | Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus  (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) Vom 26. November 2020, Stand 11. Januar 2021:  https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02\_corona-einrichtungsschutzverordnung\_stand\_11.01.21.pdf  Ausgang und Besuchsregelungen Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen:  <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/themenbereich-pflege-und-eingliederungshilfe/pflege-und-eingliederungshilfeeinrichtungen>  Hinweise für Einrichtungsträger und Personal des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration: https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/alten-pflege-handlungs-empfehlungen/handlungsempfehlungen-fuer-die-alten-pflege | gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Mecklen-burg- Vor-pommern** | **Der Besuch und das Betreten von vollstationären Pflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt**,  soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus den folgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben:  Die Einrichtungsleitung hat Öffnungszeiten für Besuche in einem Umfang von mindestens vier Stunden am Tag, über die Woche angemessen verteilt auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden, einzurichten. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Jedem Bewohner ist die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, zu eröffnen.  Soweit die Einrichtungsleitung die benannten Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.  Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Die Möglichkeit des Besuchs der Bewohnerinnen und Bewohner soll grundsätzlich nur bei einem aktiven Corona-Virus SARS-CoV2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen vollstationären Einrichtung vorübergehend vollumfänglich ausgeschlossen werden.  **Einschränkungen der Besuchs- und Betretensmöglichkeiten:**  (1) Ab einem Risikowert von 35 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung betreten.  (2) Ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt darf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher je Bewohnendem, der oder die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist, die Einrichtung betreten. Das Betreten der Besuchsperson ist nur zulässig, wenn das Ergebnis einer vor Ort durchzuführenden Testung (PoC-Antigen-Test) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis  des negativen Testergebnisses einer nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Testung (PCR-Test) beigebracht wird. Der Besuch soll in einem hierfür vorgesehenen Besuchszimmer stattfinden, wobei nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften  ist. Ausnahmen von der Nutzung eines Besuchszimmers sind aus Gründen einer unzureichenden Mobilität des Bewohnenden oder soweit kein Besuchszimmer vorhanden ist oder nicht eingerichtet werden kann zulässig. Ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.  (3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Besuchsperson aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommt, in dem der in Absatz 2 Satz 1 genannte Risikowert zum Zeitpunkt des beabsichtigten Besuchs überschritten wurde. Der Durchreiseverkehr ist  nicht erfasst.  (4) Ab einem Risikowert von 100 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer  kreisfreien Stadt beträgt die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage für die festgelegte Besuchsperson nicht mehr als drei; im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3.  (5) Ab einem Risikowert von 200 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer  kreisfreien Stadt beträgt die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage für die festgelegte Besuchsperson nicht mehr als einen; im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3.  (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land  Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird, auch wenn die Risikowerte in den einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten unterschritten werden.  (7) Soweit eine Testung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 nicht umsetzbar ist, insbesondere wegen  fehlender Testmöglichkeiten in der Einrichtung vor Ort, kann die Einrichtung durch die festgelegte  Besuchsperson bis einschließlich 20. Dezember 2020 ausnahmsweise betreten werden, wenn diese  Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) bedeckt.  (8) Der Isolation der Bewohnenden ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungsleitungen,  soweit ein Besuch nach den Absätzen 1 bis 7 nicht möglich ist, Besuche, in deren Rahmen eine Infektionsmöglichkeit ausgeschlossen ist (beispielsweise Besuche am geschlossenen Fenster oder im Außenbereich), für eine feste Besuchsperson zulassen.  (9) Die Risikowerte im Sinne dieser Verordnung beziehen sich auf die kumulative Anzahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen.  (10) Die Einschränkungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 bleiben in Kraft, bis der dort genannte Risikowert für mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten worden ist.  (11) Die Einschränkungen nach den Absätzen 1 bis 6 und die Öffnungszeiten für Besuche umfassen grundsätzlich nicht das Betreten zu anderen Zwecken als dem Besuch. Insbesondere umfassen die Einschränkungen nicht:  1. das Betreten durch das Personal des Einrichtungsträgers,  2. das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (zum Beispiel Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),  3. das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege,  4. Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),  5. die Begleitung und den Besuch Minderjähriger,  6. medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,  7. Hygienemaßnahmen (zum Beispiel medizinische Fußpflege) und  8. Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen).  **Testungen:**  (1) Das Testkonzept trifft insbesondere Festlegungen zu den für das Betreten in Betracht kommenden Personengruppen, vor allem Bewohnende, Personal, Besuchspersonen und Betretende im Sinne des § 4 Absatz 11, sowie zu den Intervallen und den Anlässen der Testungen.  (2) Testungen des Personals, der Besuchspersonen und der Betretenden sind zu priorisieren. Testungen der Bewohnenden sollen insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung genutzt werden.  (3) Spätestens bei einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern muss das  Personal ab 21. Dezember 2020 mindestens zweimal wöchentlich getestet werden.  **Weitere Schutzmaßnahmen:**  Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen und fortwährend anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder –vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der [Handlungsempfehlungen des Sachverständigengremiums Pflege und Soziales nach § 17](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Service/Handlungsempfehlung%20%C3%96ffnung%20Pflege+EGH-Stand%202020-07-08.pdf) umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.   * Jede Person, die die Einrichtung betritt, ist vor dem ersten Betreten durch das Personal der Einrichtung in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu unterweisen. * Jede Person, die die Einrichtung betritt, hat zu bestätigen, dass:   1. bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist und,  2. sie nicht aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommt, in dem der in Absatz 2 Satz 1 genannte Risikowert zum Zeitpunkt des beabsichtigten Besuchs überschritten wurde, wobei der Durchreiseverkehr nicht erfasst ist.   * Zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung werden alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit des Besuches. * Die Einrichtungsleitung wirkt darauf hin, dass   1. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,  2. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird,  3. die Besuchs- und Betretensregelungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist und  4. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden.  Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohner\*innen beschränkt. | Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen,  Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) Vom 11. Dezember 2020:  <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Pflege%20und%20Soziales%20Corona-VO%20M-V.pdf>  Empfehlungen für die Öffnung von Pflegeeinrichtungen und Betreuungsangeboten in der Eingliederungshilfe  Stand: 25. September 2020:  <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Service/Handlungsempfehlung%20%C3%96ffnung%20Pflege+EGH-Stand%202020-07-08.pdf> | gültig bis 17. Januar 2021 |
| **Nieder-sachsen** | Niedersächsische Corona-Verordnung:  Die Einrichtungsleitung hat in einem Hygienekonzept auch Regelungen zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.  Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken sind anzumelden. Andernfalls kann der Besuch oder das Betreten untersagt werden.  Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung  eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Besucherinnen und Besucher und andere Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die mehr als einmal pro Woche kommen, müssen nur max. zwei Mal pro Woche getestet werden.  Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.  Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei CO-VID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen:  **Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Anzahl der Besucherinnen / Besucher, die von einer Bewohnerin / einem Bewohner empfangen werden darf, entsprechend der Regeln "ein Hausstand plus eine Person" bzw. "eine Person plus ein Hausstand" beschränkt. Dabei ist entweder die jeweilige Bewohnerin / der Bewohner als Einzelperson anzusehen, die Besuch von mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand empfangen darf bzw. bei Doppelzimmern sind beide Personen als ein Hausstand anzusehen, der Besuch nur von höchstens einer weiteren Person erhalten darf.**  Bewohnerinnen und Bewohner haben somit das Recht, unter Wahrung des Infektionsschutzes Besuch zu empfangen, ggf. auch von mehreren Personen gleichzeitig, und das Recht, die Einrichtung zu verlassen.  Das Hygienekonzept ist so zu gestalten, dass regelmäßige Besuche möglich sind und in zumutbarer Form durchgeführt werden können: Das heißt, dass es beispielsweise nicht zur Limitierung der Zeitspanne im Minutenbereich, zu großen Zeitabständen wie "nur einmal wöchentlich" oder zu einer durchgehenden "Überwachung" der Besuche durch Beschäftigte kommen soll. Zudem muss das Hygienekonzept Regelungen zu Hygienemaßnahmen für das Verlassen der Einrichtung enthalten. Intention der Verordnung ist, dass die Hygienekonzepte so auszugestalten sind, dass Besuche und Ausgänge unter Infektionsschutzauflagen regelmäßig stattfinden können und nicht seitens der Einrichtungen auf ein Minimum reduziert werden (sofern es keine aktuellen COVID-19-Fälle in der Einrichtung gibt). | Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)  Vom 30. Oktober 2020, Stand 8. Januar 2021:  <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>  Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und  Behinderteneinrichtungen, inkl. Musterhygienekonzept, Stand 12.01.2021:  <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_fur_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstutzende-wohnformen-und-weitere-unterstutzungsangebote-185609.html> | gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Nordrhein-Westfalen** | Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:  Vollstationäre Einrichtungen der Pflege haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Insbesondere müssen Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind, infektionsschutzgerecht ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender. Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.  Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gelten zum besonderen Schutz der betreuten Menschen für Beschäftige, Bewohner und Besucher erhöhte Infektionsschutzanforderungen gemäß den folgenden Absätzen:   * Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte, die die zum Aufenthalt von Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoCAntigen-Schnelltest) zu testen. Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen. * Für Besucher ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Ihnen soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen Schnelltest empfohlen und angeboten werden. * Bewohnerinnen und Bewohner sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen. * Die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz oder die zuständige untere Gesundheitsbehörde können im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die erforderlichen Materialien nicht rechtzeitig verfügbar sind und ohne Ausnahme die Versorgung gefährdet oder Besuche ausgeschlossen wären.   Schutz von Pflegeeinrichtungenvor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen  Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:  Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des RKI und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner\*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohner\*innen fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzer\*innen der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohner\*innen sowie deren Angehörigen zu kommunizieren.  Insbesondere muss seitens der Einrichtung sichergestellt sein:   1. **Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglichsein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen.** 2. **Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner\*in von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen zu beschränken.** 3. Sofern bei dem nach der AV Testung vorgeschriebenen Symptommonitoring bei einer Besuchsperson leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden und kein PoC-Test durchgeführt werden kann, ist der Besuchsperson durch die Einrichtung der Zutritt zu versagen. 4. Die Besucher\*innen sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten. 5. Die Besucher\*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren. 6. Die Besucher\*innen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. 7. Es ist ein Besuchsregister zu führen (Name des Besuchers, Datum und Uhrzeiten des Besuchs, besuchte Person). 8. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. 9. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner\*innen und Besucher\*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.   Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen entsprechend.  Ausgangsregelung  Bewohner\*innen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohner\*innen, Besuchspersonen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner\*innen sowie die Besuchspersonen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen. Bei Bewohner\*innen, die die Einrichtung verlassen, sind einmal wöchentlich PoC-Antigen-Tests durchzuführen.  Der allgemeinen Öffentlichkeit ist der Zugang zu der Pflegeeinrichtung zu verwehren. Dies betrifft auch den Zugang zu Kantinen und Cafeterien. Bei Nutzung der Kantinen, Speisesäle und Cafeterien durch Bewohner\*innen, Besuchspersonen sowie Beschäftigte sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zu treffen. Die Einrichtung kann entscheiden, ob sie Besuchspersonen die Nutzung dieser Bereiche erlaubt. | Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021: <https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-01-07_coronaschvo_ab_11.01.2021_lesefassung.pdf>  Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter  Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche)  Vom 23. Dezember 2020:  https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201223\_av\_pflegeundbesuche.pdf | Die Verordnung ist gültig bis 31. Januar 2021.  Die Allgemeinverfügung ist gültig bis 15.Januar 2021. |
| **Rheinland-Pfalz** | Bewohner\*innen dürfen täglich zwei Besucher\*innen empfangen.  **Abweichend hiervon dürfen jede Bewohnerin und jeder Bewohner bis zum 10. Februar 2021 täglich eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.**  Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen. Die Beschränkung auf eine Besuchsperson gilt nicht im Falle von zwei Besucherinnen oder Besuchern desselben Hausstandes.  Bis zum 10. Februar 2021 sind jede Besucherin und jeder Besucher vor Betreten der Einrichtungen mittels PoCAntigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt  betrieben wird.   * Die Beschränkung des Personenkreises gilt nicht für Seelsorger\*innen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie rechtliche Betreuer\*innen, Bevollmächtigte der Bewohner und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren. * Die Beschränkung der Besucherzahl gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohner\*innen. * Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts, die von der Einrichtung veranlasst werden und über Beschränkungen dieser Verordnung hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich und schriftlich abzustimmen. * Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen, von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen, geeigneten Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen zulässig. Besuche in Doppelzimmern sind ebenfalls zuzulassen; dazu können die Einrichtungen ein entsprechendes Anmeldeverfahren vorhalten. * Die Einrichtungen führen ein Register, in dem die Kontaktdaten aller Besucher\*innen sowie die besuchten Bewohner\*innen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Name, Vorname der besuchten Person deren Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs zu erfassen sind. Besucher\*innen haben sich vor ihrem Besuch in das Register einzutragen und sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohner\*innen zu den Besuchsorten zu begeben. * Besucher\*innen müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zur besuchten Person. In der Zeit bis zum 10. Februar 2021 sind Besucherinnen und Besucher außerdem verpflichtet, eine partikelfiltrierende Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände der Einrichtung zu tragen. * Die in Einrichtungen haben den Besucher\*innen Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucher\*innen ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend, es sei denn, im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder für die Zeit bis zum 10. Februar 2021 eine FFP-2-Maske vorgesehen. * Die Einrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen. * Besucher\*innen sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren.   Von den Bestimmungen können die Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG vorab abgestimmt wurden.  Ausgangsregelungen  Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohner\*innen haben das Recht, unter Beachtung der Corona-Bekämpfungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Einrichtung jederzeit zu verlassen.  Verlassen Bewohner\*innen die Einrichtung länger als 24 Stunden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:   1. Zurückkehrende Bewohner\*innen haben für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage in der Einrichtung außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. 2. Zum Zeitpunkt der Rückkehr der Bewohnerin oder des Bewohners sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen. 3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.   Die [Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie Hinweise zum erweiterten Testkonzept in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz Stand 21. Oktober 2020](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/Pandemie_Handlungsempfehlungen_Stand_20102020_final.pdf) sind zu beachten:  Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI „Prävention und Management von COVID-19 in Alten-und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden. Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit   * Freiheits-und Teilhaberechtender Bewohnerinnen und Bewohner * dem Schutzvor Infektionen (aktuell mit dem CoronavirusSARS-CoV-2) * Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung. | Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und  Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus Vom 5. Januar 2021:  <https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/3._AEnderungsVO_Einrichtungen_Pflege_und_Eingliederungshilfe.pdf>  Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie Hinweise zum erweiterten Testkonzept in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz Stand 21. Oktober 2020:  https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\_und\_Pflege/GP\_Dokumente/Informationen\_zum\_Coronavirus/Pandemie\_Handlungsempfehlungen\_Stand\_20102020\_final.pdf | Verordnung gültig bis 10. Februar 2021 |
| **Saarland** | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:  **Besuche sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig.**  Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.  **Liegt der Landesdurchschnitt der Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im Saarland über einem Wert von 150, sind in den Einrichtungen alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Im diesem Falle sind auch alle Besucherinnen und Besucher, bei jedem Besuch zu testen.**  Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie:   * Über die Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren; Besucher\*innen sind über die geltenden Hygienemaßnahmen aufzuklären. * Besucher\*innen müssen zum Betreten und Verlassen der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. * Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei Besucher\*innen zu erheben und zu speichern:   - Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse der Besuchsperson, Datum, Beginn und Ende des Besuchs, besuchte Person   * Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen bzw. anzupassen, welches Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen umsetzt. In dem Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmenvorzusehen, die   + die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten in der Einrichtung bzw. dem Wohnbereich begrenzen und steuern,   + der Wahrung des Abstandsgebots dienen,   + eine Symptomkontrolle/Temperaturmessung der Bewohner beinhalten,   + Besuche steuern und Warteschlangen vermeiden,   + das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und von Sanitäranlagen sicherstellen und   + sicherstellen, dass Räume und Bewohnerzimmer, insbesondere vor und nach Besuchen, stoßgelüftet werden,   + sicherstellen, dass Besuche auch am Wochenende und für Berufstätige möglich sind und   + eine angemessene Besuchsdauer sicherstellen. * Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts zu gewährleisten. Es wird empfohlen, eine zentrale Anmeldestation mit einem Besuchsmanagement einzurichten, die die Koordination, Datenerhebung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) sowie die Schulung der Besucher\*innen übernimmt. * Besuche können im Rahmen des Hygienekonzepts im Bewohnerzimmer, in ausgewiesenen Besucherräumen oder anderen geeigneten Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtung stattfinden. Das Hygienekonzept muss für Besuche im Bewohnerzimmer konkrete Regelungen zu Schutzmaßnahmen in der Einrichtung enthalten. Diese Regelungen müssen insbesondere   + das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes,   + die Einhaltung der Hygienevorgaben,   + die Anzahl der Besucher im Zimmer,   + die Dauer und Terminierung des Besuches,   + die Vermeidung von Kontakten auf dem Weg ins Zimmer und zurück sowie   + die Einhaltung des Mindestabstands beinhalten.   Dabei sind eine angemessene Besuchsdauer und Besuchsfrequenz zu gewährleisten. Im Rahmen von Palliativsituationen oder aus medizinisch-ethischen Gründen, beispielsweise bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnern, können die Besuchsregelungen ausgeweitet werden.   * Besuche zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere der Fußpflege, Frisör und Therapeuten sind ebenfalls zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Besuche zur Überprüfung der Einrichtung, beispielsweise durch die Heimaufsicht, die Gesundheitsämter oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, sind ebenfalls zulässig. * Für Besuche in geschützten Wohnbereichen bedarf es besonderer Aufmerksamkeit und Schulung der Besucher\*innen zum Schutz der Bewohner\*innen zur Umsetzung der geltenden Hygienekonzepte. * Bezüglich besonders vulnerabler Bewohnergruppen, insbesondere solcher, die unter Immunsuppression stehen oder unter vorbestehenden Grund- sowie Atemwegserkrankungen (Multimorbidität) leiden, haben Besucher\*innen die erforderlichen Vorgaben einzuhalten und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. MNS oder darüberhinausgehender Atemschutz, Schutzkittel, Handschuhe) zu ergreifen, die von der Leitung der Einrichtung vorgegeben werden. * Der Besuch durch Personen, die   + in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind,   + die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, oder   + die Symptome anderer Infektionskrankheiten (z. B. Influenza) aufzeigen, oder   + in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat,   + sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben,   ist unzulässig.   * Das Besuchsverbot gilt nicht, wenn   + die Besucher ein ärztliches Attest in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonst durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.   + die Besucher täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen,   + die Besucher sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder für Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen. * Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen und Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Januar 2021:  <https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-2021-01-08.html>  Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 14.10.2020:  https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/\_documents/dld\_richtlinien-besuchsregeln.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1 | VO gültig bis 24. Januar 2021  Richtlinien gültig ab 16. Oktober 2020 |
| **Sachsen** | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19:  **Der Besuch von Alten- und Pflegeheimen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**   * Die Einrichtungen nach sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. * Im Rahmen eines Hygieneplans oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohner\*innen sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher\*innen, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in den Gesundheits-und Pflegefachberufen zu enthalten. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslageanzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits-und Freiheitsrechten stehen. * **Besuchern darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und mit einer Mund-Nasenbedeckung soweit möglich mit FFP2-Maske oder vergleichbarem Standard gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.** Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. * Für die Einrichtungen wird eine regelmäßige Testung für die Beschäftigten möglichst zweimal wöchentlich, angeordnet. * Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. * Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozialamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI der Zutritt grundsätzlich zu verweigern. * Erlaubt ist auch das Betreten   + durch Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, der Heimaufsicht sowie der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung   + durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,   + durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie   + zur medizinischen und therapeutischen Versorgung. * Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist. | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 8. Januar 2021:  <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-01-08.pdf> | gültig bis 7. Februar 2021 |
| **Sachsen-Anhalt** | Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung:  Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherzustellen. Von der Einhaltung der Abstandsregelung kann abgewichen werden bei Besuchen   * von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen, * zur Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgungen und * zur Seelsorge.   Die Beschäftigten haben sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.  Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohner legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung fest:   * **Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten.** * **Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem PoC-Antigen-Test steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen haben entsprechende PoC-Antigen-Tests vorzuhalten.** * Bei der Gestaltung der Besuchsregelungen sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen. * Die Besuchsregelung soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden. * Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. Operationsmaske) zu tragen.   Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.  Der Zutritt folgender Personen zu den Einrichtungen ist stets zu ermöglichen:   1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 2. Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 3. rechtliche Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuern gleichgestellt, 4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist, 5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen.   Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht, diese enthält eine Checkliste zur Gefährdungsabschätzung:  Die Entscheidung unter welchen Bedingungen Besuchern der Zutritt gestattet wird, hängt von der Situation vor Ort ab und obliegt der Einrichtungsleitung (Gefährdungsabschätzung). Sind Covid-19-Infektionen im näheren Umfeld der Einrichtung aufgetreten, können ggf. abweichende Besuchsregelungen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden. Die Besuchsregelungen müssen den Kriterien der aktuellen Eindämmungsverordnung entsprechen. Die jeweilig einrichtungsbezogene Besuchsregelung muss demnach folgenden Erfordernissen genügen:   * jede/r Besucher\*in muss registriert werden (u.a. Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchter Heimbewohner, Telefonnummer des Besuchs), * die Besuche sind zeitlich zu begrenzen, * die Besucher müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.   Diese beinhalten:   * + das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zu anderen Menschen   + möglichst wenige Kontakte zu anderen Personen in der Einrichtung   + das sachgerechte Verwenden und Tragen von Mund-Nasen-Schutz   + die Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung.   Ist der/ die Besucher\*in in die pflegerische Versorgung eingebunden und das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, sollte eine FFP2 Maske verwendet werden.  Über die Einhaltung der Besuchsregelungen haben sich die Mitarbeitenden der Einrichtung zu vergewissern.  Gilt in der Einrichtung weiterhin ein generelles Besucherverbot, ist die Einrichtung zur Anzeige an die Heimaufsicht mit Begründung verpflichtet. | Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus  SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 zuletzt geändert durch Zweite Verordnung  zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021:  https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\_und\_Verwaltung/Geteilte\_Ordner/Corona\_Verordnungen/Dokumente/9.\_VO\_Lesefassung\_8.1..pdf  Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt:  <https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/08_05_2020/Empfehlungen_zur_Umsetzung_der_Besuchsregelung_in_stationaeren_Altenhilfe-_und_Pflegeeinrichtungen_im_Land_Sachsen-Anhalt_-_07.05.pdf> | gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Schleswig-Holstein** | Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2:  Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:   * Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Regelungen über die Verantwortlichkeit für und Durchführungen von Testungen vorsieht * Externe Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. * Die Kontaktdaten aller Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben. * Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot. * die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden; * **Bewohnerinnen und Bewohner dürfen im Geltungszeitraum dieser Verordnung jeweils nur von zwei verschiedenen Personen besucht werden, die von der Betreiberin oder vom Betreiber zu registrieren sind und die jeweils über ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen, soweit nicht ein besonderer rechtfertigender Grund vorliegt;** * die Betreiberin oder der Betreiber soll vor Ort Testungen für Mitarbeitende und Besuchspersonen anbieten.   Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.  [Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren](https://www.schleswig-hol-stein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/corona_handlungsempfehlun-gen_besuchskonzept_pflege.pdf?__blob=publicationFile&v=10):  Im Besuchskonzept muss grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner\*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nicht einseitig durch die Einrichtungen verhängt werden dürfen.  Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:   * Risikobewertung * Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus * **pro Bewohner\*in ist der Besuch von zwei festen und von der Einrichtung zu registrierenden Personen zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Corona-BekämpfVO darf jedoch nur eine Person zur selben Zeit die/den Bewohner\*in besuchen;** die Auswahl dieser zum Besuch berechtigten Bezugspersonen sollte durch die/den jeweiligen betroffenen Bewohner\*in bzw. ggf. durch deren/dessen Betreuer\*in erfolgen und nicht gegen deren bzw. * dessen ausdrücklichen Willen vorgenommen werden; **die wöchentliche Anzahl der Besuche durch die festen Personen ist nicht limitiert; in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) sollte der Besuch durch weitere Personen ermöglicht werden,** * **Besucher\*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen ist der Zutritt nur bei negativem Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu gewähren; das jeweilige negative Testergebnis darf höchstens 24 Stunden alt sein; die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung soll vor Ort Testungen für die Besucher\*innen anbieten,** * entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher\*innen der Zutritt zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können * die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) * an allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können * bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher\*innen der Einrichtung sind festzulegen * Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner\*innen zu vereinbaren; ohne Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden; Aufstellung eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung * Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten * die Hygiene-und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten-und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten * Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren * alle Besucher\*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bezüglich der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene-und Verhaltensmaßnahmenwerden die Besucher\*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden * der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln * soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte * Besucher\*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände aus Plexiglas * Bewohner\*innen tragen während der Besuchszeiteine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt * wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner\*innen und Besucher\*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig * Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt * um den größtmöglichen Schutz der Bewohner\*innen zu gewährleisten, sind die Besucher\*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohnerzimmer zu begleiten; bei Folgebesuchen kann nach eigenem Ermessen auf eine Begleitung verzichtet werden * Eignung des Besuchsraumes:   + möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss   + angemessene Größe (Wahrung der Diskretion/Privatheit und Abstands-gebote)   + möglichst 2 Zugänge   + Belüftungsmöglichkeit * als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohnerzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils für eine\*n Bewohner\*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben * Bewohner\*innen können die Einrichtung mit ihrem Besuch verlassen * die Besuchsregelung ist entsprechend der jeweils geltenden Handlungsempfehlungen des Landes regelmäßig zu prüfen. Begründete Abweichungen von den Mindestanforderungen hinsichtlich strengerer Besuchsregelungen in einer Einrichtung sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen | Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2  Verkündet am 8. Januar 2021:  <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210108_CoronaVO.html>  Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, Stand 14. Januar 2021:  https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/corona\_handlungsempfehlungen\_besuchskonzept\_pflege.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=10 | Ersatzverkündung gültig bis 31. Januar 2021 |
| **Thüringen** | Besucher sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenden.  **Abweichend von der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist in stationären Einrichtungen der Altenpflege, insbesondere in Altenheimen oder Seniorenresidenzen, jeweils täglich nur ein zu registrierender Besucher je Bewohner gestattet. Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige stationäre Einrichtung der Pflege befindet, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.**  **Abweichend von der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO darf Besuchern in Einrichtungen der Pflege der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis mittels PoC-Antigen-Tests steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen der Pflege sind verpflichtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen.**  Die Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege sind verpflichtet, sich zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und eine Testung der Beschäftigten vorzunehmen.  Sofern und solange es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung gibt, sind Besuche verboten. Sofern es in der von einem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Einrichtung in sich abgeschlossene, räumlich und personell abgrenzbare Bereiche gibt, gilt das Besuchsverbot nur für die von dem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereiche. Die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.  Für die Einrichtungen werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen, auch für die Fälle der genannten Beschränkungen, in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde von der verantwortlichen Person geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung der zuständigen Behörde vorzulegen.  Die Vorgaben und Beschränkungen gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die zuständige Behörde. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind in jedem Fall zu gewährleisten. | Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung  Vom 9. Januar 2021:  <https://corona.thueringen.de/verordnungen> | gültig bis zum 31. Januar 2021 |